

Rechtsverordnung der Bewohnerparkgebühren der Stadt Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Schwäbisch Gmünd mit Zustimmung des Gemeinderats vomfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Diese Rechtsverordnung gilt für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkplatzmangel (Bewohnerparkausweise) in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Bewohnerparkausweise

(1) Bewohnerparkausweise werden an Einwohner und Gewerbetreibende ausgegeben, die ihren Hauptwohn- bzw. Geschäftssitz in einer durch Verkehrszeichen kenntlich gemachten Bewohnerparkzone haben.

(2) Das Ausstellen des Bewohnerparkausweises ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Ausweisinhaber, die Gebühr entsteht mit Ausstellen des Ausweises und ist sofort fällig.

(3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises beträgt:

1. für Einwohner: 120,00 € pro Jahr
2. für Gewerbetreibende: 360,00 € pro Jahr

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Bewohnerparkgebühren der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 25.07.2023 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold

Oberbürgermeister